



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 20. März 2013 (StB 181)

B+A 5/2013

Gesamtstrategie 2013

Umsetzung der Massnahmen des
4-Mio.-Pakets in der Kompetenz des
Grossen Stadtrates

**Vom Grossen Stadtrat mit einer
Protokollbemerkung und
Änderungen beschlossen am
16. Mai 2013**

(Protokollbemerkung und definitiver
Beschluss des Grossen Stadtrates am
Schluss dieses Dokuments)

Übersicht

Die Stadt Luzern befindet sich nach wie vor in einer angespannten Finanzlage. Die Laufende Rechnung 2012 schliesst zum dritten Mal in Folge mit einem Aufwandüberschuss ab. Die Nettoverschuldung steigt seit 2008 kontinuierlich an, und die Verschuldung pro Kopf übersteigt ab dem Jahr 2011 den kantonalen Durchschnitt.

Um den Finanzhaushalt der Stadt Luzern wieder ins Gleichgewicht zu bringen, hat der Stadtrat zwei Massnahmen vorgeschlagen: Erstens hat er mit dem Voranschlag 2013 eine Steuererhöhung um eine Zehnteileinheit beantragt. Diesem Vorschlag haben die Stimmberechtigten der Stadt Luzern an der Volksabstimmung vom 16. Dezember mit der Annahme des Voranschlags 2013 zugestimmt. Zweitens soll im Rahmen des Projekts Gesamtstrategie 2013 die Laufende Rechnung mit einem Entlastungspaket nachhaltig um 4 Mio. Franken entlastet werden. Die Massnahmen wurden in der Gesamtplanung 2013–2017 bereits vorgestellt, jedoch noch nicht beschlossen.

Das Entlastungspaket umfasst insgesamt 15 Massnahmen. Bei jeder dieser Entlastungsmassnahmen kann die für die Umsetzung zuständige Instanz darüber befinden, ob sie definitiv umgesetzt werden soll oder nicht. Die Massnahmen sind folglich jeweils einzeln zu beschliessen.

Der Stadtrat wird die Massnahmen gemäss seiner Umsetzungskompetenz über einen Stadtratsbeschluss beschliessen. Darunter fallen auch diejenigen, bei denen Streichungen bzw. Reduktionen von finanziellen Mitteln über Voranschlagskredite betroffen sind. In diesen Fällen wird der Stadtrat die entsprechenden Anpassungen über den jeweiligen Voranschlag beantragen.

Der Grosse Stadtrat hat folgende in der Gesamtstrategie 2013 vorgesehene Massnahmen des 4-Mio.-Pakets formell zu beschliessen, die ihre Grundlage in einem Reglement des Grossen Stadtrates haben:

- Überbindung der Reinigungspflicht von Trottoirs und Gehwegen,
- Reduktion der Einlagen in den Verkehrsinfrastrukturfonds sowie
- Erhebung von Bestattungsgebühren auch für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Stadt Luzern (wobei eine Bestattungsart weiterhin kostenlos angeboten wird).

Überdies ist für die Entlastungsmassnahme 4, die bei der Musikschule u. a. einen Lohnstufentopp vorsieht, eine entsprechende Präzisierung der gesetzlichen Grundlage zu schaffen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage und Projektverlauf	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Projekt Gesamtstrategie 2013	4
2 Massnahmen im Überblick	6
2.1 Übersicht Massnahmen 4-Mio.-Paket	6
2.2 Personelle Auswirkungen und personalpolitische Strategie	7
3 Umsetzung der Massnahmen	8
4 Die Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Stadtrates im Einzelnen	9
4.1 Überbindung der Reinigungspflicht (ehemals Winterdienst) (Massnahme 10)	9
4.2 Verkehrsinfrastrukturfonds (Massnahme 11)	12
4.3 Bestattungswesen (Einführung von Bestattungsgebühren) (Massnahme 12)	13
4.4 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Lohnstufenstopp bei der Musikschule (Massnahme 4)	18
5 Würdigung	19
6 Antrag	19

Beilage

StB 179 vom 20. März 2013 betreffend Umsetzung der Massnahmen des 4-Mio.-Pakets in der Kompetenz des Stadtrates im Rahmen der Gesamtstrategie 2013

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage und Projektverlauf

1.1 Ausgangslage

In der Gesamtplanung 2013–2017 (B+A 28/2012) erläutert der Stadtrat die finanzielle Lage der Stadt Luzern.

Die Stadt Luzern befindet sich nach wie vor in einer angespannten Finanzlage. Die Laufende Rechnung 2012 schliesst zum dritten Mal in Folge mit einem Aufwandüberschuss ab. Die Nettoverschuldung steigt seit 2008 kontinuierlich an, und die Verschuldung pro Kopf übersteigt ab dem Jahr 2011 den kantonalen Durchschnitt.

Um den Finanzhaushalt der Stadt Luzern wieder ins Gleichgewicht zu bringen, hat der Stadtrat in der Gesamtplanung 2013–2017 (B+A 28/2012) zwei Massnahmen vorgeschlagen: Erstens hat er mit dem Voranschlag 2013 eine Steuererhöhung um eine Zehnteinheit beantragt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Luzern haben an der Volksabstimmung vom 16. Dezember 2012 dem Voranschlag 2013 und der Steuererhöhung zugestimmt. Zweitens soll die Laufende Rechnung mit einem Entlastungspaket nachhaltig um 4 Mio. Franken entlastet werden. Die Massnahmen wurden in der Gesamtplanung 2013–2017 (B+A 28/2012) bereits vorgestellt, jedoch noch nicht beschlossen.

1.2 Projekt Gesamtstrategie 2013

Bereits im Rahmen der Gesamtplanung 2012–2016 (B+A 24/2011) stellte der Stadtrat fest, dass es trotz umfassenden Massnahmen und Anstrengungen nicht gelingen wird, den Finanzhaushalt der Stadt Luzern gemäss den aktuell formulierten Zielsetzungen bis ins Jahr 2015 wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Folglich hat der Stadtrat im Herbst 2011 angekündigt, mit dem Voranschlag 2013 eine Erhöhung des Steuerfusses um eine Zehnteinheit zu beantragen.

Im Anschluss an diese Ankündigung wurde die Motion 236 2010/2012 eingereicht, welche als Postulat überwiesen wurde. Diese verlangt vom Stadtrat einen Bericht und Antrag, welcher anstelle einer Steuererhöhung Massnahmen im Umfang von 15 Mio. Franken zur Entlastung der Laufenden Rechnung aufzeigt. Deshalb hat der Stadtrat im Frühjahr 2012 parallel zur Aktualisierung der Gesamtplanung 2013–2017 das Projekt „Gesamtstrategie 2013“ in Auftrag gegeben.

Dieses Projekt hat zum Ziel, die strategischen Zielsetzungen der Stadt Luzern mit den knappen finanziellen Ressourcen in Übereinstimmung zu bringen, sodass die Einhaltung des finanzpolitischen Hauptziels – Stopp der Neuverschuldung bis 2015 – auch bei Ablehnung einer Steuererhöhung erreicht werden kann. Nachdem die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Luzern den Voranschlag 2013 und die Steuererhöhung in der Volksabstimmung vom 16. Dezember 2012 gutgeheissen haben, wird das Postulat hinfällig.

Aufgrund der finanziellen Einschätzung hat der Stadtrat zwei Massnahmenpakete im Umfang von 4 Mio. und 15 Mio. Franken erstellt und in der Gesamtplanung 2013–2017 (B+A 28/2012) veröffentlicht. Das erste Massnahmenpaket im Umfang von 4 Mio. Franken wird unabhängig von Ausgang der Abstimmung über die Steuererhöhung umgesetzt. Das zweite Massnahmenpaket im Umfang von 15 Mio. Franken wäre notwendig geworden, wenn die Steuererhöhung abgelehnt worden wäre.

Parallel zu den verwaltungsinternen Projektarbeiten wurde die Geschäftsprüfungskommission (GPK) mehrfach über die Zwischenergebnisse informiert. Im April und Mai 2012 diskutierten Stadtrat und GPK über die anvisierte Strategie und die konkreten Massnahmen. Die GPK hatte Gelegenheit, zu den Vorschlägen des Stadtrates Stellung zu nehmen und Änderungen vorzuschlagen. Die Vorschläge der GPK wurden vom Stadtrat mehrheitlich ganz oder teilweise übernommen.

2 Massnahmen im Überblick

2.1 Übersicht Massnahmen 4-Mio.-Paket

Das nun umzusetzende Entlastungspaket umfasst insgesamt 15 Massnahmen.

Nr	Direktion	Abteilung	Bezeichnung	Beschreibung	Art der Massnahme	Umsetzungskompetenz	2013 TCHF	2014 TCHF	2015 TCHF	2016 TCHF	Entlastungswirkung kumuliert, TCHF	Stellenprozenzte
Total							751	2'333	796	0	3'879	1'170
1	alle	alle	Lohnpolitik	Reduktion Lohnwachstum um 0,5 %	P	StR		800			800	
2	BID	Leistung en P+R	Fringe Benefits	Streichung Fringe Benefits zugunsten Personal (REKA-Checks); Streichung Beitrag an Pensioniertenverein	P	StR		102			102	
3	BID	VS	Mittagstisch Sekundarstufe	Angebote werden nicht eingeführt	V	StR	85	119			204	
4	BID	MS	Musikschule	Lohnstufenstopp, Reduktion Schulleitungspensen, Verzicht auf Bläserklassen, Schulgelderhöhung	AB	StR	116	24			140	60
					G	StR		140			140	
5	BID	KUS	Bibliothek Ruopigen	Einstellung des Betriebes	AB	StR		170	33		203	90
6	BID	KUS	Zentrum St. Michael	Streichung Betriebskostenbeitrag	SU	StR		100			100	
7	BID	KJZ	Kinder- und Jugendzahnklinik	Privatisierung oder Aufhebung der Klinik	AB	StR		63	188		250	420
8	UVS	SUVS	Videoüberwachung	Verzicht auf Videoüberwachungen beim Bahnhofplatz, Eingänge Stadthaus	AB	StR	30				30	
9	UVS	STAV	Parkplatzwärterdienste der Carparkplätze am Schwanen- und Löwenplatz	Neue Finanzierung der Parkplatzwärterdienste der Carparkplätze am Schwanen- und Löwenplatz unter Entlastung der Stadt Luzern	E	StR		166			166	
10	UVS	TBA	Winterdienst	Überbinden der Strassenreinigung / des Winterdienstes an private Hauseigentümer bzw. Erhöhung der Gebühren/Kostenüberwälzung	G	GRStR		300			300	300
11	UVS	TBA	Verkehrsinfrastrukturfonds	Reduktion der Einlagen um 10 %	V	GRStR	500				500	
12	UVS	TBA	Bestattungswesen	Einführung von Bestattungsgebühren (nur noch eine Bestattungsart kostenlos)	G	GRStR		250			250	
13	UVS	TBA	Park- und Grünanlagen	Reduktion der Grünflächen / Reduktion Pflegeunterhalt	AB	StR			300		300	300
14	BD	IMMO	Gebäudeertüchtigung gegen Erdbebengefährdung	Reduktion der Standards entsprechend minimaler Normenanforderung ohne Berücksichtigung der Zumutbarkeit	V	StR		100	275		375	
15	FD	BW VW	Beiträge Film & Fernsehen	Teilweiser Verzicht auf Beiträge an Film & Fernsehen	SU	StR	20				20	
BW = Beitragswesen												

Im Rahmen der Konkretisierung der Massnahmen für deren Umsetzung waren einige Anpassungen vorzunehmen. Die voranstehende Tabelle enthält daher folgende Abweichungen gegenüber der in der Gesamtplanung 2013–2017 publizierten Massnahmenliste (B+A 28/2012, Seite 55, Tabelle 2):

- **Massnahme 2 Fringe Benefits:**
Die Entlastung wurde um Fr. 23'000.– reduziert. Die Reduktion des Beitrages an den Pensioniertenverein beschränkt sich auf die Rabatte für REKA-Checks. Der städtische Beitrag an die Kernaufgaben des Pensioniertenvereins bleibt weiterhin bestehen.
- **Massnahme 7 Kinder- und Jugendzahnklinik**
Die Umsetzung der Massnahme erfolgt aus operativen Gründen bereits per 31. Juli 2013. Die obligatorischen Schuluntersuche werden öffentlich ausgeschrieben. Die von der Schliessung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bereits heute neue Anstellungen in Aussicht. Um die Organisation und Administration der Schulzahnpflege künftig gewährleisten zu können, werden 70 Stellenprozente von der Kinder- und Jugendzahnklinik zur Volksschule verschoben. Deshalb beträgt der Stellenabbau 420 Stellenprozente statt der ursprünglich erwähnten 490 Stellenprozente. Die Entlastungswirkung von Fr. 250'000.– kann trotzdem erreicht werden.
- **Massnahme 10 Überbindung Reinigungspflicht (ursprünglich Winterdienst)**
Auf eine Überbindung des Winterdienstes soll aus Sicherheitsgründen verzichtet werden. Zudem hat sich nach vertiefter Prüfung gezeigt, dass zwar eine Überbindung der Reinigungspflicht rechtlich zulässig ist, nicht aber eine Kostenüberwälzung. Die Umsetzung der Massnahme bewirkt eine Reduktion des Stellenplans um 300 Stellenprozente.

Die Umsetzung der Massnahmen 2 und 7 wird formell vom Stadtrat über einen Stadtratsbeschluss (StB) beschlossen werden (zur Umsetzungskompetenz vgl. Ausführungen im Abschnitt 3).

2.2 Personelle Auswirkungen und personalpolitische Strategie

Personelle Auswirkungen

Im Kapitel 2.1 Übersicht Massnahmen 4-Mio.-Paket sind die personellen Auswirkungen jeder Massnahme ersichtlich.

Paket	Entlastungswirkung kumuliert TCHF	Auswirkungen Personal TCHF	Stellenprozente
4 Mio.	3,879	1,193	1'170

Von den total 3'879 Mio. Franken Einsparungen haben total 5 Massnahmen im Umfang von 1,193 Mio. Franken Auswirkungen im Personalbereich, dies sind 30,7 %.

Betroffen sind 11,7 100%-Stellen, die abgebaut werden. Die Stadt Luzern zählt per 31. Dezember 2012 1'663,6 100%-Stellen (ohne Lehrpersonen). Die abzubauenen 11,7 100%-Stellen entsprechen somit 0,7 % des Personalbestandes.

Personalpolitische Strategie

Der Stadtrat möchte im Rahmen der sozialpartnerschaftlichen Vereinbarung wenn immer möglich auf Entlassungen verzichten. Ist eine Entlassung trotzdem unumgänglich, werden in erster Linie Massnahmen angeboten, um eine andere Stelle zu finden.

Information

Die zuständigen Stadträtinnen und Stadträte haben zusammen mit den Dienstchefinnen und -chefs die betroffenen Mitarbeitenden über die beabsichtigten Massnahmen informiert. Bei den Massnahmen des 4-Mio.-Pakets wurde die Dienstabteilung Personal beigezogen, ebenso übernahmen die zuständigen Stabschefs der Bildungsdirektion (BID) und der Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit (UVS) eine aktive Rolle.

Stufenweises Vorgehen

Für die Umsetzung der Massnahmen mit personellen Auswirkungen ist ein stufenweises Vorgehen geplant.

Unterstützung bei der Stellensuche

- In erster Linie soll versucht werden, auf Entlassungen zu verzichten.
- Mitarbeitende sollen eine andere Stelle finden, sei dies bei der Stadt Luzern oder bei einem anderen Arbeitgeber.
- Falls notwendig, sollen diese Mitarbeitenden bei der Stellensuche unterstützt werden. Vorgesehen ist eine Unterstützung durch die Abteilung Personal. Ist eine weitergehende Unterstützung notwendig, sollen Möglichkeiten eines Outplacements angeboten werden, wie dies auch bei der Fusion von Littau und Luzern möglich war.

3 Umsetzung der Massnahmen

Bei jeder dieser Entlastungsmassnahmen kann die für die Umsetzung zuständige Instanz darüber befinden, ob sie definitiv umgesetzt werden soll oder nicht. Die Massnahmen sind folglich jeweils einzeln zu beschliessen.

Der Stadtrat hat am 20. März 2013 die Massnahmen gemäss seiner Umsetzungskompetenz über einen StB beschlossen. Darunter fallen auch diejenigen, bei denen Streichungen bzw. Reduktionen von finanziellen Mitteln über Voranschlagskredite betroffen sind. In diesen Fällen wird der Stadtrat die entsprechenden Anpassungen über den jeweiligen Voranschlag beantragen.

Der Grosse Stadtrat hat die in der Gesamtstrategie 2013 vorgesehenen Massnahmen des 4-Mio.-Pakets indessen formell zu beschliessen, wenn sie ihre Grundlage in einem Reglement des Grossen Stadtrates haben. Eine blosse Streichung im Voranschlag genügt in diesen Fällen nicht, weil damit zwar für das entsprechende Rechnungsjahr keine Mittel bewilligt werden, die Aufgabe als solches aber nicht aufgehoben wird. Ein formeller Beschluss ist auch nötig,

wenn eine Massnahme, wie bei der vorgesehenen Überbindung der Reinigungspflicht, einer gesetzlichen Grundlage in einem Reglement bedarf.

Ist für die Anpassung einer Massnahme eine Reglementsänderung vonnöten, dann unterliegt der entsprechende Beschluss gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

4 Die Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Stadtrates im Einzelnen

In diesem Abschnitt werden die Massnahmen, die einen separaten Beschluss des Grossen Stadtrates in diesem Bericht und Antrag erforderlich machen, näher beschrieben.

Legende

AB Abbau/Verzicht bestehende Leistungen (inkl. Reduktion Standards)
G Erhöhung Gebühren

4.1 Überbindung der Reinigungspflicht (ehemals Winterdienst) (Massnahme 10)

<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Höhe Einsparung</i>	<i>Art der Massn.</i>	<i>Frühestmöglicher Umsetzungszeitpunkt</i>
Grundsätzliche Übertragung des betrieblichen Unterhalts der Trottoirs/Gehwege (insbesondere Reinigung) an die anstossende Liegenschaftseigentümerschaft und Reduktion/Einstellung der städtischen Reinigungsanstrengungen Nicht betroffen von dieser Massnahme ist die Schneeräumung.	Fr. 300'000.–	AB	2014

Nähere Umschreibung und Folgen

Das gültige Einsatzdispositiv der städtischen Reinigung des Strasseninspektorates umfasst gemäss dem Leistungsauftrag drei Unterhaltzonen mit unterschiedlichen Standards (vgl. folgende Abbildungen):

Zone A (touristisches Zentrum / Kernzone; Grafik unten rot)

Die Reinigung des öffentlichen Grundes (Fahrbahnen, Trottoirs und Gehwege) und die Entleerung der Abfalleimer erfolgt täglich (inkl. Wochenende).

Zusätzlich wird ab 1. April bis 31. Oktober der 3-Schicht-Betrieb (5–22 Uhr) im erweiterten Perimeter rund um den Bahnhofplatz durchgeführt.

Zone B (Bereich mit erhöhtem Nutzungsdruck; Grafik unten orange)

Die Reinigung des öffentlichen Grundes (Fahrbahnen, Trottoirs und Gehwege) erfolgt täglich Montag–Freitag. Die Leerung der Abfalleimer erfolgt täglich (inkl. Wochenende).

Zone C (periphere Stadtgebiete/Quartiere; Grafik unten gelb)

Die Reinigung des öffentlichen Grundes (Fahrbahnen, Trottoirs und Gehwege) erfolgt wöchentlich bis alle 2 Wochen. Die Leerung der Abfalleimer erfolgt täglich (exkl. Wochenende).

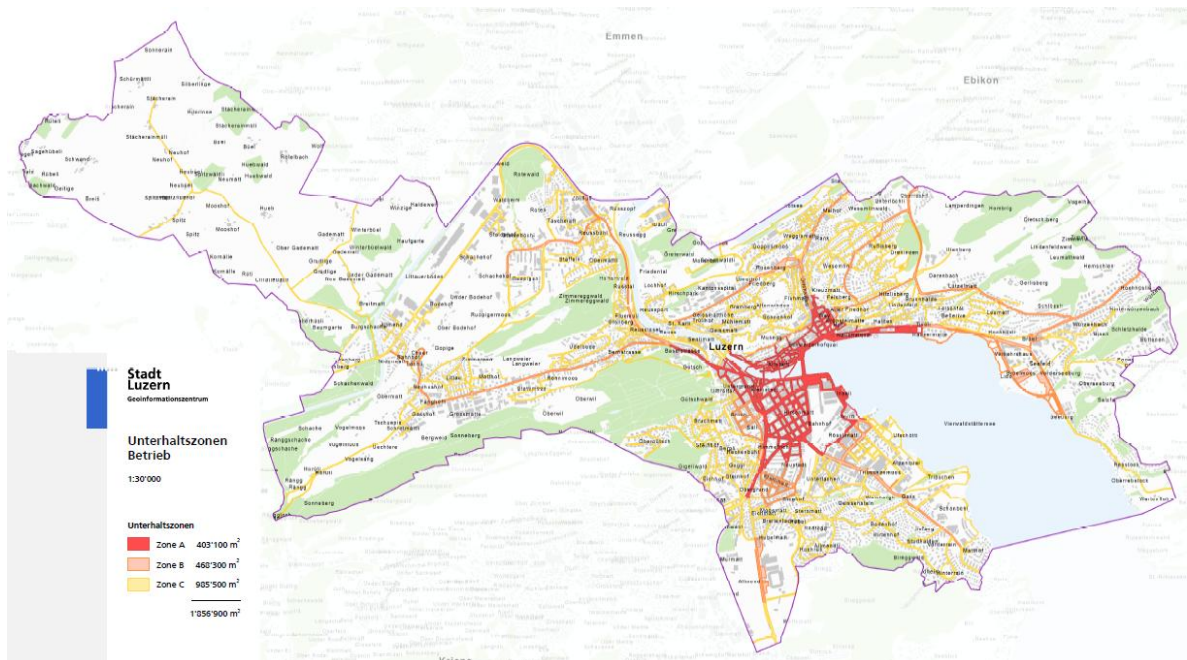


Abb. 1: Unterhaltszonen städtische Reinigung



Abb. 2: Unterhaltzone städtische Reinigung touristisches Zentrum / Kernzone

Um die geforderten Einsparungen realisieren zu können, soll im Grundsatz die Reinigung der öffentlichen Trottoirs und Gehwege an die angrenzenden privaten Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer übertragen werden. § 80 Abs. 3 des Strassengesetzes des Kantons Luzern ermöglicht den Gemeinden, innerorts die Pflicht zur Reinigung und zur Schneeräumung des Trottoirs oder Gehwegs den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu übertragen. Die geplante Massnahme sieht vor, nur die Reinigung der Trottoirs oder Gehwege zu übertragen. Im Bereich von Plätzen und von Fussgänger- und Begegnungszonen ohne Trottoir soll ein Reinigungsperimeter auf der ganzen Anstosslänge des angrenzenden Grundstücks und einer Breite ab der Grundstücksgrenze von 1,8 m gelten. Das Strasseninspektorat reinigt künftig in der Regel nur noch die öffentlichen Fahrbahnen und Plätze. Die Durchführung des Winterdienstes bleibt aus Sicherheitsgründen weiterhin Sache der Stadt Luzern. Diese Massnahme bewirkt eine massive Entlastung beim Aufwand für die Reinigung des öffentlichen Grundes. Zudem wird einerseits die Bevölkerung im Sinne vermehrter Eigenverantwortung in die Pflicht genommen, und andererseits ermöglicht diese Übertragung dem Strasseninspektorat, Forderungen aus der Bevölkerung aufgrund des reduzierten Reinigungsstandards abzuwenden.

Angesichts der Auswirkungen der 24-Stunden-Gesellschaft und des höheren Nutzungsdrucks ist davon auszugehen, dass zumindest in den Zonen A und B nicht vollständig auf Reinigungsanstrengungen durch die Stadt verzichtet werden kann. Aufgrund des Verkehrs, der touristischen Aktivitäten, der Grossevents und Veranstaltungen entstehen hier zusätzliche Verschmutzungen, die von den angrenzenden Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern nicht rechtzeitig beseitigt werden können. Allerdings werden in Anbetracht der grundsätzlichen Überbindung der Reinigungspflicht die dafür noch verfügbaren Mittel um Fr. 300'000.– jährlich reduziert.

Des Weiteren soll auch künftig bei besonderen Ereignissen wie Unwettern, Herbststürmen oder ausserordentlichen Verschmutzungen (Unfälle usw.) die Reinigung des gesamten öffentlichen Grundes durch das Strasseninspektorat vorgenommen werden.

Die Umsetzung der aufgeführten Einsparungen führt zu einem Stellenabbau von 300 Stellenprozenten beim Strasseninspektorat. Der Stellenabbau kann teilweise mit ordentlichen Fluktuationen aufgefangen werden.

Für die betroffene Anwohnerschaft und die Besucherinnen und Besucher der Stadt Luzern wird der Leistungsabbau erkennbar sein. Je nach Wahrnehmung und Ausführung des delegierten Reinigungsauftrages durch die angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird sich der öffentliche Grund mehr oder weniger sauber präsentieren.

Formelle Umsetzung

Um die Durchsetzung der geplanten Massnahme zu ermöglichen, muss eine entsprechende Verpflichtung in die beiden massgeblichen städtischen Reglemente, einerseits das Strassenreglement der Gemeinde Littau und andererseits das Reglement über Bau und Unterhalt von Strassen der Stadt Luzern, aufgenommen werden.

Zudem soll der Stadtrat ermächtigt werden, auf Stufe Verordnung touristische Zentrumszonen bzw. Kernzonen oder Gebiete mit erhöhtem Nutzungsdruck zu bestimmen und dort eine ergänzende Reinigung von Trottoirs oder Gehwegen durch das Strasseninspektorat vorzusehen.

Die Reglemente, die sich auf das kantonale Strassengesetz stützen, sind nach dem Beschluss des Grossen Stadtrates dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 96 Abs. 3 Strassengesetz). Die Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements hat ergeben, dass die vorgesehenen Bestimmungen grundsätzlich rechtmässig sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Überbindung nur innerorts, das heisst innerhalb der Ortstafeln, möglich ist. Obwohl diese Beschränkung schon nach kantonalem Recht gilt, wird eine entsprechende Präzisierung in die vorgesehene Änderung der beiden Strassenreglemente aufgenommen.

4.2 Verkehrsinfrastrukturfonds (Massnahme 11)

<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Höhe Einsparung</i>	<i>Art der Massn.</i>	<i>Frühestmöglicher Umsetzungszeitpunkt</i>
Reduktion der Einlagen um 10 %	Fr. 500'000.–	AB	2014

Nähere Umschreibung und Folgen

Im März 2010 ist das Reglement über den Fonds zum Bau von Schlüsselprojekten im Verkehr (Verkehrsinfrastrukturfonds) in Kraft getreten. Dieser Fonds wird heute durch eine jährliche Einlage von 5 Mio. Franken bis zu einem maximalen Betrag von 60 Mio. Franken geäufnet. Als Sparmassnahme im 4-Mio.-Paket ist vorgesehen, die jährliche Einlage um Fr. 500'000.– zu reduzieren (10 % der jährlichen Einlage).

Formelle Umsetzung

Um die Sparmassnahme realisieren zu können, bedarf es einer Anpassung von Art. 2 des Reglements über den Fonds zum Bau von Schlüsselprojekten im Verkehr (Verkehrsinfrastrukturfonds) vom 29. Oktober 2009. In Abs. 1 dieser Bestimmung wird die jährliche Einlage ab dem Jahr 2014 neu auf 4,5 Mio. Franken festgesetzt. Der Verständlichkeit halber werden auch die bereits vorgenommenen Einlagen von je 5 Mio. Franken für die Jahre 2011–2013 erwähnt (für das Jahr 2011 und 2012 stammen sie aus der Vorfinanzierung Mobilität, die Einlagen ab dem Jahr 2013 werden der Laufenden Rechnung entnommen).

4.3 Bestattungswesen (Einführung von Bestattungsgebühren) (Massnahme 12)

<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Höhe Ertragssteigerung</i>	<i>Art der Massn.</i>	<i>Frühestmöglicher Umsetzungszeitpunkt</i>
Einführung von Bestattungsgebühren (nur noch eine Bestattungsart kostenlos)	Fr. 250'000.–	G	2014

Nähere Umschreibung und Folgen

Ausgangslage

Bereits im Schlussbericht zum Entlastungs- und Überprüfungsprojekt EÜP (B+A 14/2006) wurde als Auftrag an das Tiefbauamt die Einführung von Gebühren für Leistungen der Friedhofverwaltung im Bestattungswesen erteilt. Seither hat der Stadtrat zweimal einen entsprechenden Bericht und Antrag zuhanden des Parlaments verabschiedet, der jeweils von der Geschäftsprüfungskommission zurückgewiesen wurde. Mit der Gesamtstrategie 2013 wird das Erheben dieser Gebühren wieder aktuell.

Im Rahmen des 4-Mio.-Pakets ist ab 2014 die Einführung von Bestattungsgebühren vorgesehen, die jährlich einen Ertrag von Fr. 250'000.– erzielen. Politisch ist erwünscht, dass bei der Umsetzung dieser Massnahme weiterhin eine Bestattungsart kostenlos angeboten wird.

Bestattungs- und Friedhofswesen heute in der Stadt Luzern

In der Stadtgärtnerei sind 17 Personen für den Unterhalt der Friedhofanlagen und das Bestattungswesen zuständig. Neben dem 17 Hektaren grossen Friedhof Friedental betreuen die Mitarbeitenden auch die Friedhöfe Hof, Littau, Staffeln und Reussbühl.

Die Stadtgärtnerei befasst sich seit längerer Zeit mit verschiedensten Fragen und Themen im Zusammenhang mit dem Bestattungs- und Friedhofswesen in der Stadt Luzern. Unterstützt wurde die Stadtgärtnerei dabei von einer Echoraumgruppe. Eine gemeinsam vorgenommene Standortbestimmung zeigt folgenden Handlungsbedarf auf:

1. Im Rahmen des 4-Mio.-Pakets ist ab 2014 die Einführung von Bestattungsgebühren vorgesehen. Die Nettokosten des Bestattungs- und Friedhofwesens sollen die Stadtkasse um Fr. 250'000.– entlasten. Eine Bestattungsart soll kostenlos bleiben.
2. In der vereinigten Stadtgemeinde (Littau und Luzern) existieren zurzeit zwei unterschiedliche Reglemente über das Bestattungs- und Friedhofswesen.
3. Ein gartendenkmalpflegerisches Gutachten zeigt auf, dass auf dem Friedhof Friedental Bedarf für bauliche Sanierungen und Neugestaltungen besteht.
4. Rückmeldungen von Angehörigen, involvierten Organisationen und der Vergleich mit anderen Städten in der Schweiz zeigen auf, dass die heutigen Bestattungsangebote in der Stadt Luzern nicht mehr zeitgemäss sind.

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 2005 hält fest, dass das Bestattungswesen Aufgabe der Gemeinden ist und dass die Einzelheiten des Bestattungswesens durch eine Verordnung geregelt werden (§ 59). Der Kanton Luzern regelt das Bestattungswesen in der Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008.

In der vereinigten Stadtgemeinde (Littau und Luzern) existieren zurzeit zwei unterschiedliche Reglemente und Verordnungen über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Die Gebühren sind im Anhang III der Verordnung zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Luzern vom 3. November 1999 geregelt.

Für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Luzern hatten, ist die Bestattung auf Friedhöfen in der Stadt Luzern bisher unentgeltlich. Die unentgeltliche Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Luzern ist in Art. 24 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt.

Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Luzern werden Gebühren erhoben, die sich am erforderlichen Aufwand orientieren (Art. 21 und 22 des Reglements).

Im Jahr 2011 bearbeitete die Friedhofverwaltung 862 Todesfälle aufgeteilt auf verschiedene Bestattungsangebote:

	Bestattungswesen 2011		
	Anzahl	Preis	Erlös
Erdbestattungen			
Reihengrab	27	0.–	0.–
Kinder-Reihengrab	1	0.–	0.–
Privatgrab (Einzel-, Familien-, Hallen- und Plattengrab)	46	0.–	0.–
Auswärtige Bestattungen	23	0.–	0.–
Urnenbeisetzungen			
Urnenreihengrab	84	0.–	0.–
Urnenfamiliengrab	61	0.–	0.–
Privatgrab (Einzel-, Familien-, Hallen- und Plattengrab)	88	0.–	0.–
Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung	362	0.–	0.–
Auswärtige Beisetzungen und Urnen nach Hause	170	0.–	0.–
Andere Dienstleistungen			
Benützung von Räumlichkeiten, Bearbeitung der Grabmalgesuche, Benützung von Privatgrabstätten und Bestattungen von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Luzern	–	diverse	338'743.–
Total Erlöse 2011	862		Fr. 338'743.–

Durchschnittlich über die Jahre 2009 bis 2012 kostet eine Erdbestattung die Stadt Luzern Fr. 2'904.– (Selbstkosten). Eine Urnenbeisetzung kostet die Stadt Luzern durchschnittlich Fr. 945.– (Selbstkosten). Die durch die Stadt Luzern bezahlten Kremationskosten an die Genossenschaft Luzerner Feuerbestattung sind in diesen Selbstkosten enthalten. Nicht enthalten sind in diesen Selbstkosten Leistungen wie die Grundgestaltung der Grabfelder, die Pflege der Friedhofanlagen und der Unterhalt der Friedhofgebäude mit der technischen Infrastruktur.

Zukünftige Finanzierung des Bestattungs- und Friedhofwesens

Die kundenfreundlichen und pietätvollen Dienstleistungen im Bestattungs- und Friedhofwesen kosten die Stadt Luzern jährlich rund 3 Mio. Franken. Ein wesentlich besseres Rechnungsergebnis lässt sich mit Einsparungen allein nicht mehr erzielen, wenn man an der jetzigen Leistungserbringung festhalten will. Die Bewirtschaftung der neuen Friedhöfe Staffeln, Littau und Reussbühl erfolgt mit dem bisherigen Personalbestand der Stadtgärtnerei.

Bei der Erdbestattung und Urnenbeisetzung bleibt weiterhin eine Bestattungsart für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Luzern kostenlos. Um dem Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen Rechnung tragen zu können, ist entweder eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung in einem Reihengrab unentgeltlich.

Die Bestattungsart Reihengrab verursacht die tiefsten Selbstkosten. Die Grabpflege bei einem Reihengrab wird durch die Angehörigen ausgeführt, im Vergleich zum Gemeinschaftsgrab, bei welchem ein täglicher Unterhalt durch die Stadtgärtnerei notwendig ist.

Eine Bestattungsgebühr bei Beanspruchung einer Privatgrabstätte ist künftig berechtigt, da bei dieser Bestattung oder Beisetzung, im Vergleich zur Reihengrabstätte, zusätzlicher Aufwand (Grabstein und Einfassung schützen, Pflanzen und Grabschmuck entfernen, am Ende alles wieder instand stellen usw.) entsteht.

Die Kalkulation der neuen Gebühren basiert auf den Selbstkosten pro Bestattungsart. Darin sind die Lohnkosten, Maschinenkosten, Materialkosten (inkl. Kremation) und Gemeinkosten enthalten. Es wird ein Mehrerlös von rund Fr. 250'000.– pro Jahr erzielt. Die Einführung dieser neuen Gebühren ist auf den 1. Januar 2014 vorgesehen.

Bei Verstorbenen mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Luzern sollen die Selbstkosten verrechnet werden.

Auch wenn keine Bestattung auf einem städtischen Friedhof stattfindet, fallen für die Friedhofverwaltung bei einem Todesfall administrative und organisatorische Arbeiten an. Der Aufwand dieser Arbeiten entspricht der neu verrechneten Administrationsgebühr.

Mit dem Erheben von Gebühren auf den Leistungen des Bestattungswesens sind Auswirkungen auf die Beanspruchung dieser Leistungen möglich. Solche Auswirkungen sind im Moment nur schwer absehbar. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine mögliche Entwicklung der verschiedenen Bestattungsangebote im Jahr 2015 und die daraus errechneten Mehrerlöse aus den Bestattungen für ein Jahr. Berechnet wurde sie mit den in der Bestattungsverordnung neu vorgesehenen Gebühren.

	Bestattungswesen 2015		
	Anzahl	Preis	Erlös
Erdbestattungen	Total Fr. 28'200.–		
Reihengrab	35	0.–	0.–
Kinder-Reihengrab	2	0.–	0.–
Privatgrab (Einzel-, Familien-, Hallen- und Plattengrab)*	28	800.–	22'400.–
Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung (neu)	5	800.–	4'000.–
Auswärtige Bestattungen (neu Administrationsgebühr)	20	90.–	1'800.–
Urnenbeisetzungen	Total Fr. 229'600.–		
Urnenreihengrab	100	0.–	0.–
Urnenfamiliengrab*	45	400.–	18'000.–
Privatgrab (Einzel-, Familien-, Hallen- und Plattengrab)*	75	400.–	30'000.–
Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung	210	350.–	73'500.–
Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung (neu)	155	500.–	77'500.–
Baumgräber ohne Namensnennung (neu)*	20	400.–	8'000.–
Eichenwaldgräber mit Namensnennung (neu)*	25	400.–	10'000.–
Auswärtige Beisetzungen und Urnen nach Hause (neu Administrationsgebühr)	140	90.–	12'600.–
Total neue Bestattungsgebühren	Total Fr. 257'800.–		
Andere Dienstleistungen bisher	Total Fr. 340'000.–		
Benützung von Räumlichkeiten, Bearbeitung der Grabmalgesuche, Benützung von Privatgrabstätten und Bestattungen von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Luzern	–	diverse	340'000.–
Total Erlöse 2015	860		Total Fr. 597'800.–

* = Privatgrabstätten; bei diesen Bestattungsformen kommen zu den aufgeführten Preisen noch die Kosten für den Grabplatz dazu.

Vergleicht man die Erlöse 2011 und 2015 miteinander, so ist mit den neuen Gebühren ein Mehrerlös von rund Fr. 250'000.– pro Jahr zu erwarten. Voraussetzung dafür ist jedoch die Einführung von neuen und zeitgemässen Bestattungsformen (vgl. Tabelle oben Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung für Erdbestattungen; Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung, Baumgräber ohne Namensnennung und Eichenwaldgräber mit Namensnennung für Urnenbeisetzungen). Diese Bestattungs- oder Beisetzungsformen sollen im Zuge der Umsetzung der Massnahmen der Gesamtstrategie 2013 ermöglicht werden, indem dem Stadtrat entsprechende Regelungskompetenzen eingeräumt werden.

Wichtig ist, dass für Personen ohne Vermögen weiterhin würdige Beerdigungen erfolgen können. Grundsätzlich haben die Angehörigen von Verstorbenen für die Kosten der Bestattung bzw. die Gebühren aufzukommen. Für Härtefälle ist vorzusehen, dass Angehörige, die durch die Übernahme dieser Kosten bzw. Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten, um ganzen oder teilweisen Erlass ersuchen können. Solche Härtefälle werden zusammen mit der Sozialdirektion behandelt. Die Stadtgärtnerei rechnet anhand der bisherigen Erfahrungen mit höchstens einem entsprechenden Gesuch pro Jahr. Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung werden nur im Rahmen des festgelegten Kostentarifs ganz oder teilweise übernommen. Sind keine Angehörigen vorhanden, so übernimmt die Stadt bei Nichteinbringlichkeit die Kosten.

Abschliessend ist zu diesem Thema darauf hinzuweisen, dass das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Luzern auch nach der Einführung neuer Bestattungsangebote Reformbedarf hat. Noch immer gibt es für die Stadt Luzern zwei Reglemente, sie sind in verschiedenen Fragen anzupassen und zu harmonisieren. Auch ist der bauliche Zustand der Friedhofanlagen ungenügend. Es fehlen Besucherlenksysteme, Leitungen sind marode, und Entwässerungen funktionieren nicht mehr. Auch unklar ist der Umgang mit erhaltenswerten Gräbern und Grabmälern, und die Rolle der Friedhofkommission ist neu zu definieren, damit der garten- und denkmalpflegerische Wert der Gesamtfriedhöfe langfristig erhalten werden kann. Diese und weitere Anliegen werden in einem späteren Bericht und Antrag dargelegt und dem Parlament zum Beschluss unterbreitet werden.

Formelle Umsetzung

Im Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Luzern vom 25. März 1999 und im Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Littau vom 20. November 2002 sind entsprechende Grundlagen für eine Gebührenerhebung vorzusehen, bzw. die grundsätzlich bereits bestehende Kompetenz des Gemeinderates im Reglement Littau ist für die vorgesehene Festsetzung eines verrechenbaren Teils des erforderlichen Aufwandes durch den Stadtrat neu zu formulieren. Im Reglement Luzern sind zudem diejenigen Bestimmungen, die die Grundlage für eine kostenlose Bestattung bilden, anzupassen.

Auf eine Zusammenführung der beiden Reglemente von Luzern und Littau wird im Rahmen dieser auf einen Gebührenbezug ausgerichteten Teilrevision verzichtet. Immerhin soll im ganzen Reglement die überholte Bezeichnung „Gemeinderat“ durch „Stadtrat“ ersetzt werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass seit der Fusion zwischen Littau und Luzern trotz den heute noch existierenden unterschiedlichen Reglementen im Bereich Bestattungswesen keine

Ungleichbehandlung bei der Erhebung von Bestattungsgebühren existiert. Da sie Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern geworden sind, gilt die aktuell bestehende Gebührenfreiheit auch für die Einwohnerinnen und Einwohner der früheren Gemeinde Littau; und dies auch für Bestattungen auf den Friedhöfen auf früherem Gemeindegebiet Littau. Mit der oben erwähnten Kompetenz des Stadtrates, in der Verordnung Gebühren vorzusehen, wird diese Praxis der einheitlichen Gebührenerhebung bzw. Gebührenfreiheit nun auch formell abgebildet.

4.4 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Lohnstufenstopp bei der Musikschule (Massnahme 4)

Die Entlastungsmassnahme 4 sieht bei der Musikschule einen Lohnstufenstopp, die Reduktion von Schulleitungspensen, den Verzicht auf Bläserklassen sowie eine Erhöhung des Schulgeldes vor. Für den vorgesehenen Lohnstufenstopp im Schuljahr 2013/2014 ist eine Präzisierung der gesetzlichen Grundlage zu schaffen.

Die Musiklehrpersonen der Stadt Luzern sind nach kantonalem Personalrecht angestellt (Art. 7 Abs. 1 Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 25. Juni 2009). Gemäss Art. 7 Abs. 2 Reglement Musikschule richten sich die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen nach dem für die übrigen Lehrpersonen anwendbaren kantonalen Recht, sofern das städtische Reglement keine abweichende Regelung enthält. Die einzige kantonale Vorgabe für Musiklehrpersonen besteht bezüglich Besoldungseinreihung (§ 4 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 [SRL Nr. 415]).

Die in § 8 (kantonale) Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 17. Juni 2005 (SRL Nr. 75, BVOL) unter der Überschrift „Aussetzung des Besoldungsanstiegs“ vorgesehene Regelung, dass der Regierungsrat den Besoldungsanstieg durch Beschluss jeweils für ein Schuljahr aussetzen kann, falls die Finanzlage des Kantons es erfordert, ist für die Lehrpersonen an der städtischen Musikschule aufgrund der regierungsrätlichen Zuständigkeitskompetenz nicht direkt anwendbar.

Grundsätzlich sollen die gesetzlichen Vorgaben von § 7 Abs. 2 BVOL sowie die jährlichen Vorgaben des Regierungsrates zum Lohnstufenanstieg bzw. zu einer allfälligen Aussetzung desselben (§ 8 Abs. 2 BVOL) – wie sie für die Volksschullehrpersonen gelten – übernommen werden. Dem Stadtrat soll aber die Möglichkeit eingeräumt werden, je nach Finanzlage der Stadt einen Lohnstufenstopp auch zu beschliessen, wenn der Regierungsrat einen (regulären) Stufenanstieg für die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste der Volksschule vorsieht. Aber auch umgekehrt soll es möglich sein, den Lehrpersonen an der städtischen Musikschule einen Besoldungsanstieg zu gewähren, auch wenn der Kanton diesen für die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste der Volksschule für ein Jahr aussetzt.

Art. 9 des Reglements für die Musikschule der Stadt Luzern vom 25. Juni 2009 ist per 1. August 2013 entsprechend anzupassen und zu ergänzen.

5 Würdigung

Der Stadtrat erachtet es als notwendig, dass das 4-Mio.-Massnahmenpaket integral umgesetzt wird. Es muss ausserdem darauf hingewiesen werden, dass die finanzielle Situation der Stadt Luzern trotz Steuererhöhung und auch nach Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen angespannt bleiben wird. In verschiedenen Bereichen bestehen beträchtliche Ausgaben- und Einnahmenrisiken, die sich dem Einfluss der Stadt Luzern entziehen. Somit wird auch in Zukunft eine hohe Ausgabendisziplin notwendig sein.

6 Antrag

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, im Hinblick auf die Umsetzung der Massnahmen des 4-Mio.-Pakets der Gesamtstrategie 2013, die im Abschnitt 4 erläuterten Änderungen städtischer Reglemente zu erlassen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 20. März 2013



Stefan Roth
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 5 vom 20. März 2013 betreffend

Gesamtstrategie 2013

Umsetzung der Massnahmen des 4-Mio.-Pakets in der Kompetenz des Grossen Stadtrates,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Überbindung der Reinigungspflicht (Massnahme 10)

1. Das Reglement über Bau und Unterhalt von Strassen der Stadt Luzern vom 28. September 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 15a *Reinigungspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer*

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von an Trottoirs oder Gehwege angrenzenden Grundstücken sind innerorts zur Reinigung dieser Trottoirs oder Gehwege verpflichtet.

² Im Bereich von Plätzen und von Fussgänger- und Begegnungszonen ohne Trottoir gilt ein Reinigungsperimeter auf der ganzen Anstosslänge des angrenzenden Grundstücks und auf einer Breite ab der Grundstücksgrenze von 1,8 m.

³ Das Nähere regelt der Stadtrat in einer Verordnung. Er kann insbesondere Zonen des touristischen Zentrums / Kernzonen oder Gebiete mit erhöhtem Nutzungsdruck bestimmen und dort eine ergänzende Reinigung von Trottoirs oder Gehwegen durch das Strasseninspektorat vorsehen.

2. Das Strassenreglement der Gemeinde Littau vom 10. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

Art. 34 *Reinigungspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer*

¹ (bleibt unverändert).

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer von an Trottoirs oder Gehwege angrenzenden Grundstücken sind innerorts zur Reinigung dieser Trottoirs oder Gehwege verpflichtet.

³ Im Bereich von Plätzen und von Fussgänger- und Begegnungszonen ohne Trottoir gilt ein Reinigungsperimeter auf der ganzen Anstosslänge des angrenzenden Grundstücks und auf einer Breite ab der Grundstücksgrenze von 1,8 m.

⁴ Das Nähere regelt der Stadtrat in einer Verordnung. Er kann insbesondere Zonen des touristischen Zentrums / Kernzonen oder Gebiete mit erhöhtem Nutzungsdruck

bestimmen und dort eine ergänzende Reinigung von Trottoirs oder Gehwegen durch das Strasseninspektorat vorsehen.

3. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II. Verkehrsinfrastrukturfonds

(Massnahme 11)

1. Das Reglement über den Fonds zum Bau von Schlüsselprojekten im Verkehr (Verkehrsinfrastrukturfonds) vom 29. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Finanzierung

¹ Der Verkehrsinfrastrukturfonds wird geäuft mit den Einlagen von je 5 Mio. Franken aus den Jahren 2011–2013 sowie mit jährlichen Einlagen von 4,5 Mio. Franken ab dem Jahr 2014.

² (bleibt unverändert).

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

III. Bestattungswesen (Einführung von Bestattungsgebühren)

(Massnahme 12)

1. Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25. März 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 11 Bestattungsarten

¹ Es bestehen folgende Bestattungsarten:

- a. Erdbestattungen;
- b. Urnenbeisetzungen;
- c. Aschenbeisetzungen (nur in Gemeinschaftsgrabanlagen).

² Der Stadtrat regelt das Nähere. Er kann insbesondere neue Bestattungsangebote vorsehen.

Art. 14 Gemeinschaftsgrabanlagen

Sofern es die Platzverhältnisse gestatten, werden von der Friedhofverwaltung Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen, Urnen- oder Aschenbeisetzungen bereitgestellt.

Art. 21 Gebührenpflichtige Leistungen

Die Dienstleistungen der Friedhofverwaltung sowie die Benützung der Einrichtungen des Friedhofs sind unter Vorbehalt von Art. 23 und 24 gebührenpflichtig. Unter die Gebührenpflicht fallen insbesondere:

- a. Beitrag an Bestattungskosten bei Erdbestattungen und Urnen- sowie Aschenbeisetzungen;
- b. Gebühr für die Benützung von Einrichtungen der Friedhöfe;

- c. Bewilligungsgebühren für Grabmäler;
- d. Gebühren für Grabplätze;
- e. Gebühren für Abräumung von Grabstätten, Exhumationen, Urnenausgrabungen und Urnenumbettungen;
- f. Administrationsgebühr bei Bestattung in einer anderen Gemeinde oder bei Mitnahme einer Urne nach Hause.

Art. 23 *Unentgeltliche Bestattung*

Für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Luzern hatten, ist die Bestattung unentgeltlich. Der Umfang richtet sich nach Art. 24.

Art. 24 *Umfang der unentgeltlichen Bestattung*

Die unentgeltliche Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Luzern umfasst folgende Leistungen der Stadt:

- a. Bei Erdbestattungen: Bereitstellen eines Reihengrabes, Öffnen des Grabes, Bestattung, Schliessen des Grabes, Abräumung;
- d. Bei Urnenbeisetzungen: Kremation, Bereitstellen eines Reihengrabes, Öffnen des Grabes, Beisetzung, Schliessen des Grabes, Abräumung.

2. Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Littau vom 20. November 2002 wird wie folgt geändert:

Im ganzen Reglement wird der Begriff „Gemeinderat“ durch „Stadtrat“ ersetzt.

Art. 3 *Stadtrat*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Der Stadtrat erlässt über die Höchst- und Mindestmasse, Materialien, Bearbeitung, Beschriftung und Fundamentierung der Grabdenkmäler sowie für die Grabbepflanzung eine Vollzugsverordnung.

Art. 11 *Bestattungsarten*

¹ Es bestehen folgende Bestattungsarten:

- a. Erdbestattungen;
- b. Urnenbeisetzungen;
- c. Aschenbeisetzungen (nur in Gemeinschaftsgrabanlagen).

² (bleibt unverändert)

³ Der Stadtrat regelt das Nähere. Er kann insbesondere neue Bestattungsangebote vorsehen.

Art. 22 *Verstorbene aus anderen Gemeinden*

¹ (bleibt unverändert)

² Die Gebühren regelt der Stadtrat.

Art. 29 *Gräberarten*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Vorbehalten bleiben Gräber für neue Bestattungsangebote gemäss Art. 11 Abs. 3.

Art. 30 *Grabesruhe*

Die Grabesruhe dauert:

- a. bei Erdbestattungen
 - für Erwachsene und Kinder ab erfülltem 8. Altersjahr: 20 Jahre;
 - für Kinder unter 8 Jahren: 12 Jahre;
- b. bei Urnenbeisetzungen: 10 Jahre;
- c. bei Aschenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab: 20 Jahre.

Art. 34 *Familiengräber für Erdbestattungen*

¹ (bleibt unverändert)

² Für diese Gräber ist eine Konzessionsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Die weiteren Bedingungen werden in einem Konzessionsvertrag geregelt.

³⁻⁴ (bleiben unverändert)

Art. 35 *Familiengräber für Urnenbestattungen*

¹ (bleibt unverändert)

² Für diese Gräber ist eine Konzessionsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Die weiteren Bedingungen werden in einem Konzessionsvertrag geregelt.

³ (bleibt unverändert)

Art. 36 *Gemeinschaftsgrab*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Für die Belegung des Gemeinschaftsgrabes wird eine vom Stadtrat festgelegte einmalige Bestattungsgebühr verlangt. Für die gemeinschaftliche Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist die Friedhofverwaltung besorgt.

⁴ (bleibt unverändert)

Art. 47 *Bestattungskosten*

¹ Die Dienstleistungen der Friedhofverwaltung sowie die Benützung der Einrichtungen des Friedhofs sind gebührenpflichtig. Unter die Gebührenpflicht fallen insbesondere:

- a. Beitrag an Bestattungskosten bei Erdbestattungen und Urnen- sowie Aschenbeisetzungen;
- b. Gebühr für die Benützung von Einrichtungen der Friedhöfe;
- c. Bewilligungsgebühren für Grabmäler;
- d. Gebühren für Grabplätze;
- e. Gebühren für Abräumung von Grabstätten, Exhumationen, Urnenausgrabungen und Urnenumbettungen;

- f. Administrationsgebühr bei Bestattung in einer anderen Gemeinde oder bei Mitnahme einer Urne nach Hause.

² Die Bestattung ist unentgeltlich für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Luzern hatten. Der Umfang richtet sich nach Abs. 3.

³ Die unentgeltliche Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Luzern umfasst folgende Leistungen der Stadt:

- a. Bei Erdbestattungen: Bereitstellen eines Reihengrabes, Öffnen des Grabes, Bestattung, Schliessen des Grabes, Abräumung;
- b. Bei Urnenbeisetzungen: Kremation, Bereitstellen eines Reihengrabes, Öffnen des Grabes, Beisetzung, Schliessen des Grabes, Abräumung.

⁴ Für die Bemessung der Gebühren ist dem erforderlichen Aufwand Rechnung zu tragen.

⁵ Das Nähere regelt der Stadtrat.

3. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

IV. Musikschule. Lohnstufenstopp

(Massnahme 4)

1. Das Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 25. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 9 *Besoldung*

¹ Die Besoldung der Lehrpersonen und der Stellvertretungen richtet sich nach den jeweils gültigen Ansätzen in den kantonalen Richtlinien und Besoldungsverordnungen sowie nach den vom Regierungsrat erlassenen Beschlüssen zum Besoldungsanstieg der Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste der Volksschule.

² Je nach Finanzlage der Stadt kann der Stadtrat den Besoldungsanstieg durch Beschluss jeweils für ein Jahr aussetzen bzw. den Besoldungsanstieg beibehalten, wenn der Kanton diesen für die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste der Volksschule aussetzt.

2. Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

V. Die Beschlüsse gemäss Ziffern I–IV unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,
(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 5 vom 20. März 2013 betreffend

Gesamtstrategie 2013

Umsetzung der Massnahmen des 4-Mio.-Pakets in der Kompetenz des Grossen Stadtrates,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Überbindung der Reinigungspflicht (Massnahme 10)

1. Das Reglement über Bau und Unterhalt von Strassen der Stadt Luzern vom 28. September 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 15a *Reinigungspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer*

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von an Trottoirs oder Gehwege angrenzenden Grundstücken sind innerorts zur Reinigung dieser Trottoirs oder Gehwege verpflichtet.

² Im Bereich von Plätzen und von Fussgänger- und Begegnungszonen ohne Trottoir gilt ein Reinigungsperimeter auf der ganzen Anstosslänge des angrenzenden Grundstücks und auf einer Breite ab der Grundstücksgrenze von 1,8 m.

³ Das Nähere regelt der Stadtrat in einer Verordnung. Er kann insbesondere Zonen des touristischen Zentrums / Kernzonen oder Gebiete mit erhöhtem Nutzungsdruck bestimmen und dort eine ergänzende Reinigung von Trottoirs oder Gehwegen durch das Strasseninspektorat vorsehen.

⁴ Das Vollstreckungsverfahren, insbesondere eine allfällige Ersatzvornahme, richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

2. Das Strassenreglement der Gemeinde Littau vom 10. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

Art. 34 *Reinigungspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer*

¹ (bleibt unverändert).

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer von an Trottoirs oder Gehwege angrenzenden Grundstücken sind innerorts zur Reinigung dieser Trottoirs oder Gehwege verpflichtet.

³ Im Bereich von Plätzen und von Fussgänger- und Begegnungszonen ohne Trottoir gilt ein Reinigungsperimeter auf der ganzen Anstosslänge des angrenzenden Grundstücks und auf einer Breite ab der Grundstücksgrenze von 1,8 m.

⁴ Das Nähere regelt der Stadtrat in einer Verordnung. Er kann insbesondere Zonen des touristischen Zentrums / Kernzonen oder Gebiete mit erhöhtem Nutzungsdruck bestimmen und dort eine ergänzende Reinigung von Trottoirs oder Gehwegen durch das Strasseninspektorat vorsehen.

⁵ Das Vollstreckungsverfahren, insbesondere eine allfällige Ersatzvornahme, richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

3. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II. Verkehrsinfrastrukturfonds

(Massnahme 11)

1. Das Reglement über den Fonds zum Bau von Schlüsselprojekten im Verkehr (Verkehrsinfrastrukturfonds) vom 29. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Finanzierung

¹ Der Verkehrsinfrastrukturfonds wird geäuft mit den Einlagen von je 5 Mio. Franken aus den Jahren 2011–2013 sowie mit jährlichen Einlagen von 4,5 Mio. Franken ab dem Jahr 2014.

² (bleibt unverändert).

Art. 4 Ende der Laufzeit des Fonds

¹ (bleibt unverändert).

² Er wird bis zum Betrag von 60 Mio. Franken geäuft.

³ (bleibt unverändert).

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

III. Bestattungswesen (Einführung von Bestattungsgebühren)

(Massnahme 12)

1. Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25. März 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 11 Bestattungsarten

¹ Es bestehen folgende Bestattungsarten:

- a. Erdbestattungen;
- b. Urnenbeisetzungen;
- c. Aschenbeisetzungen (nur in Gemeinschaftsgrabanlagen).

² Der Stadtrat regelt das Nähere. Er kann insbesondere neue Bestattungsangebote vorsehen.

Art. 14 *Gemeinschaftsgrabanlagen*

Sofern es die Platzverhältnisse gestatten, werden von der Friedhofverwaltung Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen, Urnen- oder Aschenbeisetzungen bereitgestellt.

Art. 21 *Gebührenpflichtige Leistungen*

Die Dienstleistungen der Friedhofverwaltung sowie die Benützung der Einrichtungen des Friedhofs sind unter Vorbehalt von Art. 23 und 24 gebührenpflichtig. Unter die Gebührenpflicht fallen insbesondere:

- a. Beitrag an Bestattungskosten bei Erdbestattungen und Urnen- sowie Aschenbeisetzungen;
- b. Gebühr für die Benützung von Einrichtungen der Friedhöfe;
- c. Bewilligungsgebühren für Grabmäler;
- d. Gebühren für Grabplätze;
- e. Gebühren für Abräumung von Grabstätten, Exhumationen, Urnenausgrabungen und Urnenumbettungen;
- f. Administrationsgebühr bei Bestattung in einer anderen Gemeinde oder bei Mitnahme einer Urne nach Hause.

Art. 23 *Unentgeltliche Bestattung*

Für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Luzern hatten, ist die Bestattung unentgeltlich. Der Umfang richtet sich nach Art. 24.

Art. 24 *Umfang der unentgeltlichen Bestattung*

Die unentgeltliche Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Luzern umfasst folgende Leistungen der Stadt:

- a. Bei Erdbestattungen: Bereitstellen eines Reihengrabes, Öffnen des Grabes, Bestattung, Schliessen des Grabes, Abräumung;
- b. Bei Urnenbeisetzungen: Kremation, Bereitstellen eines Reihengrabes, Öffnen des Grabes, Beisetzung, Schliessen des Grabes, Abräumung.

2. Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Littau vom 20. November 2002 wird wie folgt geändert:

Im ganzen Reglement wird der Begriff „Gemeinderat“ durch „Stadtrat“ ersetzt.

Art. 3 *Stadtrat*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Der Stadtrat erlässt über die Höchst- und Mindestmasse, Materialien, Bearbeitung, Beschriftung und Fundamentierung der Grabdenkmäler sowie für die Grabbepflanzung eine Vollzugsverordnung.

Art. 11 *Bestattungsarten*

¹ Es bestehen folgende Bestattungsarten:

- a. Erdbestattungen;
- b. Urnenbeisetzungen;
- c. Aschenbeisetzungen (nur in Gemeinschaftsgrabanlagen).

² (bleibt unverändert)

³ Der Stadtrat regelt das Nähere. Er kann insbesondere neue Bestattungsangebote vorsehen.

Art. 22 *Verstorbene aus anderen Gemeinden*

¹ (bleibt unverändert)

² Die Gebühren regelt der Stadtrat.

Art. 29 *Gräberarten*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Vorbehalten bleiben Gräber für neue Bestattungsangebote gemäss Art. 11 Abs. 3.

Art. 30 *Grabesruhe*

Die Grabesruhe dauert:

- a. bei Erdbestattungen
 - für Erwachsene und Kinder ab erfülltem 8. Altersjahr: 20 Jahre;
 - für Kinder unter 8 Jahren: 12 Jahre;
- b. bei Urnenbeisetzungen: 10 Jahre;
- c. bei Aschenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab: 20 Jahre.

Art. 34 *Familiengräber für Erdbestattungen*

¹ (bleibt unverändert)

² Für diese Gräber ist eine Konzessionsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Die weiteren Bedingungen werden in einem Konzessionsvertrag geregelt.

³⁻⁴ (bleiben unverändert)

Art. 35 *Familiengräber für Urnenbestattungen*

¹ (bleibt unverändert)

² Für diese Gräber ist eine Konzessionsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Die weiteren Bedingungen werden in einem Konzessionsvertrag geregelt.

³ (bleibt unverändert)

Art. 36 *Gemeinschaftsgrab*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Für die Belegung des Gemeinschaftsgrabes wird eine vom Stadtrat festgelegte einmalige Bestattungsgebühr verlangt. Für die gemeinschaftliche Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist die Friedhofverwaltung besorgt.

⁴ (bleibt unverändert)

Art. 47 Bestattungskosten

¹ Die Dienstleistungen der Friedhofverwaltung sowie die Benützung der Einrichtungen des Friedhofs sind gebührenpflichtig. Unter die Gebührenpflicht fallen insbesondere:

- a. Beitrag an Bestattungskosten bei Erdbestattungen und Urnen- sowie Aschenbeisetzungen;
- b. Gebühr für die Benützung von Einrichtungen der Friedhöfe;
- c. Bewilligungsgebühren für Grabmäler;
- d. Gebühren für Grabplätze;
- e. Gebühren für Abräumung von Grabstätten, Exhumationen, Urnenausgrabungen und Urnenumbettungen;
- f. Administrationsgebühr bei Bestattung in einer anderen Gemeinde oder bei Mitnahme einer Urne nach Hause.

² Die Bestattung ist unentgeltlich für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Luzern hatten. Der Umfang richtet sich nach Abs. 3.

³ Die unentgeltliche Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Luzern umfasst folgende Leistungen der Stadt:

- a. Bei Erdbestattungen: Bereitstellen eines Reihengrabes, Öffnen des Grabes, Bestattung, Schliessen des Grabes, Abräumung;
- b. Bei Urnenbeisetzungen: Kremation, Bereitstellen eines Reihengrabes, Öffnen des Grabes, Beisetzung, Schliessen des Grabes, Abräumung.

⁴ Für die Bemessung der Gebühren ist dem erforderlichen Aufwand Rechnung zu tragen.

⁵ Das Nähere regelt der Stadtrat.

- 3. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

IV. Musikschule. Lohnstufenstopp

(Massnahme 4)

- 1. Das Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 25. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Besoldung

¹ Die Besoldung der Lehrpersonen und der Stellvertretungen richtet sich nach den jeweils gültigen Ansätzen in den kantonalen Richtlinien und Besoldungsverordnungen sowie nach den vom Regierungsrat erlassenen Beschlüssen zum Besoldungsanstieg der Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste der Volksschule. **Abs. 2. bleibt vorbehalten.**

² Je nach Finanzlage der Stadt kann der Stadtrat den Besoldungsanstieg **abweichend vom Beschluss des Regierungsrates jeweils für ein Jahr aussetzen oder beibehalten.**

2. Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

V. Die Beschlüsse gemäss Ziffern I–IV unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Luzern, 16. Mai 2013

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Theres Vinatzer
Ratspräsidentin



Toni Göpfert
Stadtschreiber



Protokollbemerkung des Grossen Stadtrates

zu B+A 5/2013 vom 20. März 2013 Gesamtstrategie 2013

Die Protokollbemerkung zu Kapitel 2.1, Massnahme 6, lautet:

Der Stadtrat soll mit der röm.-kath. Kirchgemeinde Littau und Reussbühl eine neue Leistungsvereinbarung aushandeln in Bezug auf die Leistungen, die diese für die Stadt Luzern erbringen, insbesondere in den Bereichen Quartier-Infrastruktur, Kultur und Soziales im Zentrum St. Michael.

Mediensperrfrist
16. April 2013
11.00 Uhr



**Stadt
Luzern**
Stadtrat

Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll StB 179

Stadtkanzlei

Gesamtstrategie 2013
Massnahmen des 4-Mio.-Pakets in der
Kompetenz des Stadtrates
Umsetzung

Sitzung vom 20. März 2013

Die Stadtkanzlei berichtet:

1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Stadt Luzern haben am 16. Dezember 2012 den Voranschlag für das Jahr 2013 angenommen. Folglich kann auf die Umsetzung der in der Gesamtstrategie 2013 vorgesehenen Entlastungsmassnahmen des 15-Mio.-Pakets verzichtet werden. Hingegen sind die darin enthaltenen Massnahmen des 4-Mio.-Pakets unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung zu beschliessen.

Der Stadtrat hat dem Grossen Stadtrat einen Bericht und Antrag unterbreitet, mit dem die Umsetzung dieser Entlastungsmassnahmen beantragt wird, soweit sie in der Kompetenz des Parlaments liegen.

Mit dem vorliegenden Stadtratsbeschluss wird beim Stadtrat die Umsetzung derjenigen Massnahmen beantragt, die in seiner Kompetenz liegen bzw. die eine Reduktion oder Streichung einzelner Budgetpositionen betreffen, die der Grosse Stadtrat dann im Rahmen der Bewilligung der zukünftigen Voranschläge formell umsetzen wird. Dabei geht es um die Massnahmen 1–9 und 13–15 des 4-Mio.-Pakets:

Nr	Direktion	Abteilung	Bezeichnung	Beschreibung	Art der Massnahme	Umsetzungskompetenz	2013 TCHF	2014 TCHF	2015 TCHF	2016 TCHF	Entlastungswirkung kumuliert, TCHF	Stellenprozent
Total							751	2'333	796	0	3'879	1'170
1	alle	alle	Lohnpolitik	Reduktion Lohnwachstum um 0,5 %	P	StR		800			800	
2	BID	Leistung en P+R	Fringe Benefits	Streichung Fringe Benefits zugunsten Personal (REKA-Checks); Streichung Beitrag an Pensioniertenverein	P	StR		102			102	
3	BID	VS	Mittagstisch Sekundarstufe	Angebote werden nicht eingeführt	V	StR	85	119			204	
4	BID	MS	Musikschule	Lohnstufenstopp, Reduktion Schulleitungspensen, Verzicht auf Bläserklassen, Schulgelderhöhung	AB	StR	116	24			140	60
					G	StR		140			140	
5	BID	KUS	Bibliothek Ruopigen	Einstellung des Betriebes	AB	StR		170	33		203	90
6	BID	KUS	Zentrum St. Michael	Streichung Betriebskostenbeitrag	SU	StR		100			100	
7	BID	KJZ	Kinder- und Jugendzahnklinik	Privatisierung oder Aufhebung der Klinik	AB	StR		63	188		250	420
8	UVS	SUVS	Videoüberwachung	Verzicht auf Videoüberwachungen beim Bahnhofplatz, Eingänge Stadthaus	AB	StR	30				30	
9	UVS	STAV	Parkplatzwärterdienste der Carparkplätze am Schwanen- und Löwenplatz	Neue Finanzierung der Parkplatzwärterdienste der Carparkplätze am Schwanen- und Löwenplatz unter Entlastung der Stadt Luzern	E	StR		166			166	
10	UVS	TBA	Winterdienst	Überbinden der Strassenreinigung / des Winterdienstes an private Hauseigentümer bzw. Erhöhung der Gebühren/Kostenüberwälzung	G	GRStR		300			300	300
11	UVS	TBA	Verkehrsinfrastrukturfonds	Reduktion der Einlagen um 10 %	V	GRStR	500				500	
12	UVS	TBA	Bestattungswesen	Einführung von Bestattungsgebühren (nur noch eine Bestattungsart kostenlos)	G	GRStR		250			250	
13	UVS	TBA	Park- und Grünanlagen	Reduktion der Grünflächen / Reduktion Pflegeunterhalt	AB	StR			300		300	300
14	BD	IMMO	Gebäudeertüchtigung gegen Erdbebengefährdung	Reduktion der Standards entsprechend minimaler Normenanforderung ohne Berücksichtigung der Zumutbarkeit	V	StR		100	275		375	
15	FD	BW VW	Beiträge Film & Fernsehen	Teilweiser Verzicht auf Beiträge an Film & Fernsehen	SU	StR	20				20	

BW = Beitragswesen

2. Die Massnahmen im Einzelnen

In der Folge werden die Massnahmen, die einen Beschluss des Stadtrates erforderlich machen, näher beschrieben.

Legende

- AB Abbau/Verzicht bestehende Leistungen (inkl. Reduktion Standards)
- E Entlastungen durch Kanton/Dritte
- G Erhöhung Gebühren
- P Reduktion Entschädigung Personal
- SU Abbau Subventionen/Beiträge an Dritte
- V Verzicht auf beschlossene, noch nicht umgesetzte Leistungen

2.1 Lohnpolitik

(Massnahme 1)

<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Höhe Einsparung</i>	<i>Art der Massn.</i>	<i>Frühestmöglicher Umsetzungszeitpunkt</i>
Reduktion Lohnwachstum 2014 um 0,5 %	Fr. 800'000.–	P	2014

Nähere Umschreibung und Folgen

Mit den Sozialpartnern ist ausgehandelt, dass 2014 das Lohnwachstum um 0,5 % gekürzt wird.

Formelle Umsetzung

Der Stadtrat beantragt im Voranschlag 2014 eine Kürzung des Lohnwachstums um 0,5 %.

2.2 Fringe Benefits

(Massnahme 2)

<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Höhe Einsparung</i>	<i>Art der Massn.</i>	<i>Frühestmöglicher Umsetzungszeitpunkt</i>
Streichung bzw. Kürzung von Lohnnebenleistungen zugunsten Personal (REKA-Checks); Kürzung Beitrag Pensioniertenverein	Fr. 102'000.–	AB/P	2014

Nähere Umschreibung und Folgen

REKA-Checks werden von Mitarbeitenden der Lohnklassen 1 bis 14 sowie von ehemaligen Mitarbeitenden der Stadt Luzern (Pensioniertenverein), tendenziell im unteren Einkommensbereich, bezogen. Die Streichung der REKA-Checks bedeutet bei den aktiven Mitarbeitenden einen Abbau einer Lohnnebenleistung im unteren Lohnbereich von insgesamt Fr. 70'000.–. Beim Pensioniertenverein sind es Fr. 32'000.– für REKA-Checks, hingegen bleibt der Beitrag von Fr. 23'000.– für die Kernaufgaben bestehen.

Formelle Umsetzung

Die Bezugsmöglichkeit von REKA-Checks in Art. 44 der Personalverordnung ist zu streichen.

2.3 Mittagstisch Sekundarstufe

(Massnahme 3)

<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Höhe Einsparung</i>	<i>Art der Massn.</i>	<i>Frühestmöglicher Umsetzungszeitpunkt</i>
Angebote Mittagstisch auf Sekundarstufe werden nicht eingeführt.	Fr. 85'000.– (2013) Fr. 119'000.– (ab 2014)	V	2013

Nähere Umschreibung und Folgen

Gemäss § 36 des Gesetzes über die Volksschulbildung sind die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot für familien- und schulergänzende Betreuung bereitzustellen. In Bezug auf die Sekundarschule interpretiert die Dienststelle Volksschulbildung „bedarfsgerecht“, indem ein Mittagstisch eingeführt wird. Werden diese auf das Schuljahr 2012/2013 nicht umgesetzt, könnte dies im schlimmsten Fall Auswirkungen auf die Subventionen zur Folge haben.

Formelle Umsetzung

Der Mittagstisch für die Sekundarschule wird nicht umgesetzt. Es braucht keine weiteren Massnahmen.

2.4 Musikschule

(Massnahme 4)

<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Höhe Einsparung bzw. Ertragssteigerung</i>	<i>Art der Massn.</i>	<i>Frühestmöglicher Umsetzungszeitpunkt</i>
Schulgelderhöhung	Fr. 140'000.–	G	2014
Lohnstufenstopp	Fr. 27'000.– (2013) Fr. 65'000.– (2014)	P	2013 (5/12), 2014
Verzicht auf Bläserklassen	Fr. 21'000.– (2013) Fr. 50'000.– (2014)	P/AB	2013 (5/12), 2014
Reduktion Schulleitungspensen	Fr. 10'000.– (2013) Fr. 25'000.– (2014)	P/AB	2013 (5/12), 2014

Nähere Umschreibung und Folgen

Die Musikschule erreicht die geforderte Entlastung durch Verzicht, durch einen Lohnstufenstopp im Schuljahr 2013/2014 und durch die Erhöhung der Gebühren. Der Verzicht auf Bläserklassen und die Reduktion von Schulleitungspensen haben folgende personelle Konsequenzen: Die betroffenen Bläserklassenlehrpersonen erfahren eine Pensenreduktion zwischen zwei und vier Jahreswochenstunden, dies entspricht einer Lohneinbusse zwischen Fr. 8'000.– und Fr. 16'000.– jährlich wiederkehrend. Die Reduktion des Schulleitungspensums wirkt sich auf die Pensen der ausgeschriebenen Stelle (./ 20 % Abteilungsleitung) aus. Die geplante Gebührenerhöhung soll per Schuljahr 2014/2015 in Kraft treten.

Formelle Umsetzung

Die Schulgelderhöhung wird vom Stadtrat im Herbst 2013 auf das Schuljahr 2014/2015 beschlossen, und die erhöhten Schulgelder werden im Herbst 2014 in Rechnung gestellt werden. (Per Schuljahr 2013/2014 wird zuerst die zweite Tranche Schulgelderhöhung aus dem Sparpaket 2011 vorzeitig umgesetzt. Die Anpassung der Verordnung ist mit StB 32 vom 30. Januar 2013 beschlossen worden.)

2.5 Bibliothek Ruopigen

(Massnahme 5)

<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Höhe Einsparung</i>	<i>Art der Massn.</i>	<i>Frühestmöglicher Umsetzungszeitpunkt</i>
Einstellung des Betriebes	Fr. 170'000.– (2014) Fr. 33'000.– (ab 2015)	AB	2014 (gestaffelt)

Nähere Umschreibung und Folgen

Der Stadtteil Littau/Reussbühl verliert ein kulturelles Zentrum und damit ein Stück Identität. Der Betrieb wird per 31. Dezember 2013 eingestellt. Bis März 2014 werden Einrichtung und Medienbestand zurückgebaut bzw. in andere Bibliotheken (Stadtbibliothek und Schulbibliotheken) integriert. Das Ladenlokal Ruopigen Zentrum wird per Ende März 2014 gekündigt (frühester Kündigungsstermin gemäss Mietvertrag).

Drei Mitarbeitende sind betroffen. Bei den insgesamt 90 Stellenprozenten handelt es sich um 40 % Festanstellungen und 50 % bis Ende 2013 befristete Anstellungen.

Formelle Umsetzung

Kündigung zweier Festanstellungen zu je 20 % per Ende Dezember 2013 durch Leiter Stadtbibliothek/KUS.

Kündigung Ladenlokal Ruopigen Zentrum per Ende März 2014 durch IMMO ist mit Schreiben vom 1. Februar 2013 erfolgt.

2.6 Zentrum St. Michael

(Massnahme 6)

<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Höhe Einsparung</i>	<i>Art der Massn.</i>	<i>Frühestmöglicher Umsetzungszeitpunkt</i>
Streichung Betriebskostenbeitrag zugunsten der kath. Kirchgemeinde Littau (betreffend Michaelshof)	Fr. 100'000.–	SU	2014

Nähere Umschreibung und Folgen

Gestützt auf einen Beschluss des Littauer Parlaments aus dem Jahr 2001 finanziert die Gemeinde Littau seit 2003 bis und mit 2013 das Zentrum St. Michael, das der katholischen Kirchgemeinde Littau gehört, mit einem jährlichen Betriebskostenbeitrag von Fr. 200'000.–. Im Gegenzug geniessen Littauer Vereine (Kultur, Sport, Soziokultur usw.) im Zentrum an rund 107 Tagen Vorzugsrechte und Vergünstigungen. Der Betrag wurde bereits mit dem Sparpaket 2011 ab 2014 (Ablauf Vertrag) um Fr. 100'000.– reduziert. Mit dem jetzigen 4-Mio.-Paket sollen auch diese Fr. 100'000.– gestrichen werden. Nach Wegfall des Betriebsbeitrages ist die Zukunft des Betriebes und Gebäudes gemäss der Kirchgemeinde Littau offen. Unklar ist, was der Wegfall konkret für die nutzenden Vereine bedeutet. Soweit es um öffentliche kulturelle Veranstaltungen geht, können sie Gesuche für eine Mitfinanzierung (Veranstaltungsbeiträge)

an den FUKA-Fonds stellen. Die Stadt hat den Ausstieg aus der Vereinbarung schon früh angekündigt.

Formelle Umsetzung

Der Verlängerungsverzicht hat keine Verordnungs- oder Reglementsänderungen zur Folge. Aber er ist formell zu beschliessen.

2.7 Kinder- und Jugendzahnklinik

(Massnahme 7)

<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Höhe Einsparung</i>	<i>Art der Massn.</i>	<i>Frühestmöglicher Umsetzungszeitpunkt</i>
Privatisierung oder Aufhebung der Klinik	Fr. 63'000.– (2013) Fr. 188'000.– (2014)	AB	2013

Nähere Umschreibung und Folgen

- Die Massnahme wird aus operativen Gründen bereits per 31. Juli 2013 umgesetzt. Anders kann nicht garantiert werden, dass die Klinik ordentlich geschlossen werden kann (und die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen stattfinden), da die Mitarbeitenden kündigen, sobald sie eine alternative Arbeitsstelle gefunden haben.
- Im Februar 2013 wird eine öffentliche Beschaffung für die Untersuchungen durchgeführt. Zuschlagskriterien sind Qualitäts- und Praxiskriterien.
- Stand Personal Ende Januar 2013: Alle Mitarbeitenden haben eine neue Anschlusslösung in Aussicht oder bereits vertraglich abgeschlossen.
- Für die Organisation und Administration der Schulzahnpflege (Planung der Untersuchungen, Abklärung Sozialrabatte, Überprüfung der Untersuchungen usw.) wird von der Dienstabteilung KJKZ eine Stelle mit 70 Stellenprozenten in die Dienstabteilung Volksschule übergeführt. (Daher betragen die mit dieser Massnahme eingesparten Stellenprozente – obwohl bei der KJKZ 6 Stellen mit insgesamt 490 Stellenprozenten abgebaut werden – nicht wie ursprünglich auf S. 55 der Gesamtplanung 2013–2017 in der Tabelle 2 „4-Mio.-Paket Entlastungsmassnahmen“ abgebildet 490, sondern effektiv nur 420. Die vorgesehene Entlastungswirkung von Fr. 250'000.– sollte dennoch erreicht werden können.)

Formelle Umsetzung

- Öffentliches Beschaffungsverfahren für die Untersuchungen.
- Formale Anpassungen des „Tarifs für die Behandlungskosten der Kinder- und Jugendzahnklinik der Stadt Luzern“ vom 5. Januar 2005 bis spätestens 31. Juli 2013 (Begriff Kinder- und Jugendzahnklinik existiert nicht mehr).

2.8 Videoüberwachung

(Massnahme 8)

<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Höhe Einsparung</i>	<i>Art der Massn.</i>	<i>Frühestmöglicher Umsetzungszeitpunkt</i>
Die Videokameras beim Bahnhof und beim Stadthaus werden abmontiert.	Fr. 30'000.–	AB	1.7.2013

Nähere Umschreibung und Folgen

Die installierte Videoüberwachung Bahnhof, Brücken und teilweise Stadthaus ist bis Ende 2012 finanziert (Vorfinanzierung, Wartungsvertrag). Ab 2013 fallen sowohl Mietkosten für Leitungen sowie Ersatz-, Erneuerungs- und Betriebskosten der Kameras an. Bei einem Verzicht auf die Kameras am Bahnhofplatz und im Eingangsbereich des Stadthauses können voraussichtlich zusätzliche Kosten von rund Fr. 30'000.– vermieden werden. Die Höhe der Kostenvermeidung muss mit der Luzerner Polizei noch verhandelt werden bzw. hängt stark vom zukünftigen Ersatz- und Erneuerungsbedarf der Videoanlagen ab. Das Parlament hat einen entsprechenden Bericht ablehnend zur Kenntnis genommen und will an den Videokameras festhalten.

Formelle Umsetzung

Die Direktion UVS ist zu beauftragen, die Videokameras am Bahnhofplatz zu demontieren. Es ist mit dem Kanton vorher zu verhandeln, ob er neue Videokameras installieren und die Kosten tragen will.

2.9 Parkplatzwärterdienste der Carparkplätze am Löwenplatz (ehemals Parkplatzwärterdienste der Carparkplätze am Schwanen- und Löwenplatz)

(Massnahme 9)

<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Höhe Einsparung</i>	<i>Art der Massn.</i>	<i>Frühestmöglicher Umsetzungszeitpunkt</i>
Neue Finanzierung der Parkplatzwärterdienste der Carparkplätze am Löwenplatz unter Entlastung der Stadt Luzern	Fr. 165'500.–	E	1.1.2014

Nähere Umschreibung und Folgen

Die Stadt ist verantwortlich für die Sicherheit auf den Carparkplätzen am Schwanen- und am Löwenplatz. Nach dem tödlichen Unfall am Schwanenplatz im August 2012 haben sich die ansässigen Uhren- und Schmuck- sowie Souvenirgeschäfte bereit erklärt, die Sicherheit am Schwanenplatz mit dem Einsatz von durch sie bezahlten privaten Sicherheitsleuten zu gewährleisten. Die Parkplatzwärter der Stadt werden seither am Löwenplatz und am Inseli eingesetzt. Insbesondere am Löwenplatz hat sich die Sicherheitssituation in den letzten Jahren auch verschärft und ist als prekär zu bezeichnen. Es soll nun mit den Nutzniessenden (insbesondere Uhren- und Tourismusbranche, Gletschergarten, Bourbaki) über eine Übernahme der Kosten verhandelt werden. Der Ausgang dieser Verhandlungen ist noch offen.

Würden die Privaten die Kostentragung verweigern, könnte der Betrag von Fr. 165'000.– nicht eingespart werden. Sonst müsste aus Sicherheitsgründen der Carparkplatz Löwenplatz aufgehoben werden. Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf Tourismus und Uhren-/Schmuckgewerbe wären massiv.

Formelle Umsetzung

Die Direktion UVS verhandelt mit den Nutzniessern der Carparkierung am Löwenplatz mit dem Ziel, dass diese die Parkplatzwärterkosten von Fr. 165'000.– pro Jahr übernehmen.

2.10 Park- und Grünanlagen

(Massnahme 13)

Kurzbeschreibung	Höhe Einsparung	Art der Massn.	Frühestmöglicher Umsetzungszeitpunkt
Reduktion der Grünflächen und Reduktion Standard Sitzbänke	Fr. 300'000.–	AB	2015

Nähere Umschreibung und Folgen

Die Stadtgärtnerei unterhält rund 300'000 m² Grün- und Parkanlagen. Mit dieser Massnahme wird die Pflege der Grünflächen in 11 Anlagen mit einer Gesamtfläche von rund 33'000 m² eingestellt. Die Auswahl erfolgte anhand folgender Kriterien: Es halten sich nach Beobachtungen der Stadtgärtnerei eher wenig Leute dort auf, die Anlagen liegen eher in der Peripherie der Stadt und nicht im Zentrum, die Grünflächen grenzen bereits an Wald- oder andere naturnahe Gebiete. Dies würde zu einer Einsparung von rund Fr. 215'000.– führen. Auf den Flächen bilden sich zuerst Wiesenbrachen mit Brombeeren, anderen Pioniergehölzern und Sträuchern (2–3 Jahre). Später würde sich Wald bilden.

Übersicht Grünflächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden

Anlage	Zone	Fläche m ²	Kosten Fr.	Bemerkungen
Bruchmattobel	Grün	4'982	52'773.–	mit Spielplatz
Staffelintäli	Grün/Naturschutz	16'646	78'332.–	
Cheerstrasse	Grün	160	1'362.–	ein Teil bis jetzt kostenneutral durch Bauer; wären zusätzlich 1'500 m ² Wiese = zirka Fr. 3'000.–
Steinhof-Anlage	Grün	787	8'044.–	
Hünenbergtreppe	Grün	1'611	6'981.–	
Fluhhöhe	Grün	2'073	9'208.–	
Rank	Grün	1'982	13'125.–	
Leumatt	Grün	1'349	12'852.–	
Schädrütistrasse/ Schlösslihalde	Grün/Strasse	659	2'0871.–	Wechselflor
Rothen	Bauzone (Grün)	550	4'885.–	ein grosser Teil bis jetzt kostenneutral durch Bauer; wären zusätzlich 11'600 m ² Wiese = zirka Fr. 25'000.–
Landschau/ Ruflisberg	Sport + Freizeit Grün	2'028	7'756.–	
Total		32'827	216'189.–	

Das Zimmerwerk des Strasseninspektorats unterhält rund 1'200 Sitzbänke in der Stadt Luzern. Die Leistung wird intern den Parkanlagen und anderen Grüninfrastrukturen belastet. Der Aufwand beträgt jährlich rund Fr. 120'000.–. Diese Massnahme sieht im Sinne der Standardreduktion vor, dass die Bänke nicht mehr gereinigt, gemalt, ersetzt und saniert werden, sondern dass kaputte Bänke lediglich entfernt werden. Das Tiefbauamt schätzt, dass pro Jahr rund 100 Bänke nicht ersetzt werden können, weil sie altershalber entfernt werden müssen. Der Aufwand kann damit um rund Fr. 80'000.– reduziert werden. Das bedeutet, dass im Zimmerwerk eine Stelle eingespart werden muss.

Sowohl die Park- und Grünflächen als auch die Sitzbänke ergänzen die Bedeutung Luzerns als Touristenstadt. So sind Park- und Grünanlagen ein wesentlicher Beitrag an die heutige Aufenthaltsqualität und machen somit Luzern zu einer der lebenswertesten Städte, nicht nur in der Schweiz. Der Abbau von Park- und Grünflächen einerseits und Sitzbänken andererseits bedeutet einen substanziellen Verlust dieser Aufenthalts- und Lebensqualität.

Formelle Umsetzung

Ab dem Voranschlag 2015 ist der Aufwand für Parkanlagen und andere Grüninfrastrukturen um Fr. 300'000.– zu reduzieren. Auf diesen Zeitpunkt werden 3 Stellen abgebaut (2 aus dem Stellenplan Stadtgärtnerei, 1 aus dem Stellenplan Zimmerwerk).

2.11 Gebäudeertüchtigung gegen Erdbebengefährdung

(Massnahme 14)

<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Höhe Einsparung</i>	<i>Art der Massn.</i>	<i>Frühestmöglicher Umsetzungszeitpunkt</i>
Reduktion der Standards entsprechend minimalen Normen-anforderungen ohne Berücksichtigung der Zumutbarkeit	Fr. 375'000.–	V	2014

Nähere Umschreibung und Folgen

Die Gebäudeertüchtigungen gegen Erdbebenrisiken sind bezüglich Minimalanforderungen gesetzlich vorgeschrieben und gelten als Regel der Baukunde. Hingegen liegen weitergehende Massnahmen im Ermessen der Eigentümerin und des Eigentümers. Bei einem Verzicht von weitergehenden Massnahmen verbleibt für die Eigentümerin und den Eigentümer, auch wenn das sogenannte „Individualrisiko“ behoben ist, eine höhere Verantwortung. Die geplanten Massnahmen betreffen lediglich bestehende Gebäude im Rahmen von Sanierungen und/oder Umbauten.

Formelle Umsetzung

Herabsetzung des Investitionsplafonds im Rahmen der jährlichen Budgets (Jahr 2014 Fr. 125'000.– und Jahr 2015 Fr. 375'000.–). Die Entlastungen können nur erzielt werden, wenn die geplanten Projekte zur Ausführung gelangen.

2.12 Beiträge Film und Fernsehen

(Massnahme 15)

<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Höhe Einsparung</i>	<i>Art der Massn.</i>	<i>Frühestmöglicher Umsetzungszeitpunkt</i>
Teilweiser Verzicht auf Beiträge zur Förderung des Standortes Luzern via Veranstaltungen, Events und Filmlocation (Filmdreharbeiten und TV-Sendungen in Luzern)	Fr. 20'000.–	SU	2014

Nähere Umschreibung und Folgen

In Zusammenarbeit mit Luzern Tourismus AG, Kanton Luzern und Privaten (Hotels) fördert die Stadt den Standort Luzern (Standortmarketing) mit Veranstaltungen, Events und Filmlocation (Filmdreharbeiten, TV-Sendungen). Der Wegfall schränkt die erfolgreiche Umsetzung der Strategie ein.

Formelle Umsetzung

Streichung von Fr. 20'000.– ab dem Voranschlag 2014.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Lohnpolitik (Massnahme 1)
Das Lohnwachstum im Jahr 2014 wird um 0,5 % gekürzt. Dies ist für den Voranschlag 2014 bei den Besoldungen zu berücksichtigen.

2. Fringe Benefits (Massnahme 2)
 - 2.1 Die Bezugsmöglichkeit von REKA-Checks durch das aktive und pensionierte Personal wird eingestellt. Der entsprechende Beitrag an den Pensioniertenverein von Fr. 32'000.– wird gestrichen.

- 2.2 Die Personalverordnung vom 25. November 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 44 Sonderbezugsrecht

Die Mitarbeitenden ab einem Arbeitspensum von 20 % können von der Stadt einen 50 % verbilligten Jahrespassepartout der Zonen 10 und 20 beziehen. Besitzen sie ein persönliches Generalabonnement, wird ihnen der Zuschuss der Stadt in Geld vergütet. Die Dienstabteilung Personal erlässt Weisungen.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- 2.3 Ab dem Voranschlag 2014 ist der entsprechende Aufwand von Fr. 70'000.– bzw. der Beitrag von Fr. 32'000.– zugunsten des Pensioniertenvereins nicht mehr in den Voranschlag aufzunehmen.

3. Mittagstisch Sekundarstufe (Massnahme 3)
Auf die Einführung eines Mittagstisches für die Sekundarschule wird verzichtet.
4. Musikschule (Massnahme 4)
- 4.1 Auf die Bläserklassen wird verzichtet, das Pensum der Schulleitung wird um 20 % reduziert, und für die Lehrpersonen der Musikschule gilt im Schuljahr 2013/2014 ein auf ein Jahr befristeter Stopp beim Lohnstufenanstieg.
- 4.2 Ab dem Voranschlag 2014 ist der Aufwand um Fr. 140'000.– zu reduzieren (Lohnstufenstopp: Fr. 65'000.–, Verzicht Bläserklasse: Fr. 50'000.–, Reduktion Schulleitungspensen: Fr. 25'000.–).
- 4.3 Die Bildungsdirektion hat dem Stadtrat zudem im Herbst 2013 eine Anpassung des Tarifs der Schulgelder für den Besuch der Musikschule per 1. August 2014 zu unterbreiten, mit der eine Ertragssteigerung von Fr. 140'000.– erzielt werden kann.
5. Bibliothek Ruopigen (Massnahme 5)
Der Betrieb der Bibliothek Ruopigen wird per 31. Dezember 2013 eingestellt.
Für den Voranschlag 2014 ist der entsprechende Aufwand um Fr. 170'000.– zu reduzieren.
Ab dem Voranschlag 2015 ist der gesamte Aufwand von Fr. 203'000.– nicht mehr in den Voranschlag aufzunehmen.
6. Zentrum St. Michael (Massnahme 6)
Der Betriebskostenbeitrag zugunsten der katholischen Kirchgemeinde Littau betreffend das Zentrum St. Michael wird per 2014 gestrichen. Die Bildungsdirektion hat die katholische Kirchgemeinde Littau über diesen Beschluss zu informieren.
Ab dem Voranschlag 2014 ist der entsprechende Beitrag von Fr. 100'000.– nicht mehr in den Voranschlag aufzunehmen.
7. Kinder- und Jugendzahnklinik (Massnahme 7)
- 7.1 Die städtische Kinder- und Jugendzahnklinik wird per 31. Juli 2013 geschlossen, und die gleichnamige Dienstabteilung wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Für die gesetzlich vorgeschriebenen Reihenuntersuchungen hat die Bildungsdirektion dem Stadtrat rechtzeitig eine Lösung über private Zahnärzte zu unterbreiten.
- 7.2 Für die Organisation und Administration der Schulzahnpflege (Planung der Untersuchungen, Abklärung Sozialrabatte, Überprüfung der Untersuchungen usw.) wird von der Dienstabteilung KJKZ eine Stelle mit 70 Stellenprozenten in die Dienstabteilung Volksschule übergeführt.
- 7.3 Der Tarif für die Behandlungskosten der Kinder- und Jugendzahnklinik der Stadt Luzern vom 5. Januar 2005 ist mit einer Verordnungsänderung bis spätestens 31. Juli 2013 anzupassen.

7.4 Die Verordnung zum Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung Luzern (Organisationsverordnung) vom 28. August 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 14 *Festlegung, Bezeichnung und Zuordnung zu den einzelnen Direktionen*

Die Direktionen gliedern sich in nachstehende Dienstabteilungen:

- a. (bleibt unverändert)
- b. Bildungsdirektion (BID)
 - Stab Bildungsdirektion (SBID);
 - Volksschule (VS);
 - Musikschule (MSL);
 - Kultur und Sport (KUS);
- c–e. (bleiben unverändert)

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- 8. Videoüberwachung (Massnahme 8)

Die Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit wird beauftragt, die Videokameras am Bahnhofplatz zu demontieren. Vorher ist mit dem Kanton zu verhandeln, ob er neue Videokameras installieren und die Kosten tragen will.
Ab dem Voranschlag 2014 wird der entsprechende Aufwand von Fr. 30'000.– nicht mehr in den Voranschlag aufgenommen.
- 9. Parkplatzwärterdienste der Carparkplätze am Löwenplatz (ehemals Parkplatzwärterdienste der Carparkplätze am Schwanen- und Löwenplatz) (Massnahme 9)

Die Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit wird beauftragt, die Verhandlungen mit den Nutzniessern der Carparkierung vom Löwenplatz weiterzuführen, mit dem Ziel, dass diese die Parkplatzwärterkosten von Fr. 165'000.– pro Jahr übernehmen.
- 10. Park- und Grünanlagen (Massnahme 13)

Die Pflege der Grünflächen in 11 Anlagen (vgl. vorne S. 8) mit einer Gesamtfläche von rund 33'000 m² wird eingestellt. Bei den Sitzbänken in der Stadt Luzern wird eine Standardreduktion vorgenommen, indem die Bänke nicht mehr gereinigt, gemalt, ersetzt und saniert, sondern kaputte Bänke lediglich entfernt werden.
Ab dem Voranschlag 2015 ist der Aufwand für Parkanlagen und andere Grüninfrastrukturen um Fr. 300'000.– zu reduzieren.
- 11. Gebäudeertüchtigung Erdbebengefährdung (Massnahme 14)

Auf Massnahmen betreffend die Gebäudeertüchtigungen gegen Erdbebenrisiken, die die gesetzlich vorgeschriebenen Minimalanforderungen übersteigen, wird verzichtet.
Der Investitionsplafonds im Rahmen des jährlichen Voranschlags wird im Jahr 2014 um Fr. 125'00.– und ab dem Jahr 2015 um total Fr. 375'000.– herabgesetzt.

12. Beiträge Film und Fernsehen (Massnahme 15)

In Anpassung der mit StB 621 vom 6. Juli 2010 beschlossenen Strategie für Film und Fernsehen werden die Beiträge an Film und Fernsehen ab dem Voranschlag 2014 um Fr. 20'000.– reduziert (Konto „Film und Fernsehen Luzern“).

13. Stellenplanänderungen

Die Dienstabteilung Personal wird beauftragt, dem Stadtrat nach Eintritt der Rechtskraft der Massnahmen folgende Anpassungen im Stellenplan zur Genehmigung zu unterbreiten:

▪ *Massnahme gemäss B+A 5/2013 „Gesamtstrategie 2013“*

Nr.	Bezeichnung	Stellenprozente
10	Überbindung der Reinigungspflicht (ehemals Winterdienst)	300

▪ *Massnahmen gemäss diesem StB*

Nr.	Bezeichnung	Stellenprozente
4	Musikschule Reduktion Schulleitungspensen	60
5	Bibliothek Ruopigen Einstellung des Betriebes	90
7	Kinder- und Jugendzahnklinik Aufhebung der Klinik	420
13	Park- und Grünanlagen Reduktion der Grünflächen / Reduktion Pflegeunterhalt	300

Total der Massnahmen

1'170

Zustellung an:

- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- alle Direktionen und Dienstabteilungen

Für getreuen Auszug



Toni Göpfert
Stadtschreiber